

**Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz**

SATZUNG

zur Änderung der Friedhofssatzung vom 18. September 2018.

Aufgrund der §§ 12 Abs.2, 13 Abs.1, 15 Abs.1, 39 Abs.2 und 49 Abs.3 Nr.2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am

5. April 2022

folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 18. September 2018 beschlossen:

§ 1

Der § 10 (Allgemeines) wird um den Absatz 5 ergänzt und erhält dann folgende Fassung;

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber (§ 11)
 - b) Wahlgräber (§ 12)
 - c) Urnenreihengräber (§ 13)
 - d) Urnenwahlgräber (§ 13)
 - e) Namenlose Urnengräber (nur Friedhof im Kernort Hilzingen)
- (3) Die unter Abs. 2 a-d aufgeführten Grabstätten können in dem gärtnergepflegten Grabfeld auf dem Friedhof im Kernort Hilzingen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die unter Absatz 2 Ziffer a (Reihengrab) und Ziffer c (Urnenreihengrab) aufgeführten Grabstätten können auf dem Friedhof im Ortsteil Weiterdingen und auf dem Friedhof im Ortsteil Riedheim auch in dem Rasengrabfeld (Rasengrabstätte) zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die unter Absatz 2 Ziffer c (Urnenreihengrab) und Ziffer d (Urnenwahlgrab) aufgeführten Grabstätten können in den Ortsteilen auch als Baumbestattungen zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (7) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 2

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Friedhofssatzung wird aufgehoben und durch das als Anlage beigefügte Gebührenverzeichnis ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 05. April 2022

Gemeinde Hilzingen

Holger Mayer
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofssatzung (Bestattungsgebühren)

Gebührenverzeichnis

| Nr. | Amtshandlung/Gebührentatbestand | Gebühr EURO |
|-----|---------------------------------|----------------|
|-----|---------------------------------|----------------|

I. Verwaltungsgebühren

| | | |
|----|---|----------------|
| 1. | Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern a). Einzelfall b). unbefristete Zulassung | 21,00 37,00 |
| 2. | Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Aschen | 29,00 |

II. Benutzungsgebühren

| | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Für die Herstellung des Grabes (öffnen und schließen) zur Erdbestattung von a). Personen ab 10 Jahren b). Personen unter 10 Jahren | 683,00 413,00 |
| 2. | Zuschlag für eine Mehrfachbelegung | 118,00 |
| 3. | Zuschlag für eine Tieferlegung | 133,00 |
| 4. | Urnengrab öffnen, Beisetzung der Urne und schließen des Grabes ohne Anwesenheit der Hinterbliebenen | 193,00 |
| 5. | Urnengrab öffnen, Beisetzung der Urne in Anwesenheit von Hinterbliebenen und schließen des Grabes, einschließlich einer kleinen Aufbahrungsdekoration am Grab | 329,00 |
| 6. | Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Erdbestattung sowie Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Trauerfeier zur Feuerbestattung im Friedhof des Ortsteils Hilzingen | 174,00 |

| Nr. | Amtshandlung/Gebührentatbestand | Gebühr EURO |
|-----|---|----------------|
| 7. | Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Erdbestattung sowie Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Trauerfeier zur Feuerbestattung in den Friedhöfen der Ortsteile Duchtlingen, Schlatt a.R., Weiterdingen, Binningen und Riedheim einschl. Stellung oder Ergänzung der Aufbahrungsdekoration (Böcke, Kerzenleuchter, Weihwasserschale, Kranzständer und Korb für Trauerkarten) etc. | 229,00 |
| 8. | Außergewöhnliche Arbeiten, bedingt durch Frost (mindestens 20 cm tief gefrorener Boden) und Wassereinbruch, werden gegen Stundennachweis entschädigt jede Arbeitsstunde | 52,00 |
| 9. | Annahme von Leichen und Verbringen in die Leichenhalle ohne Stellung eines Bestattungsfahrzeuges | 32,00 |
| 10. | Ausgraben, Umbetten oder nachträglich Tieferlegen von | |
| | a). Leichen oder Gebeinen vor Ablauf von 15 Jahren Ruhezeit | 2.183,00 |
| | b). Leichen oder Gebeinen nach Ablauf von 15 Jahren Ruhezeit | 824,00 |
| | c). Urne | 193,00 |
| 11. | Überlassung Reihengrabes für | |
| | a). Personen im Alter von 10 Jahren und mehr Jahren | 3.325,00 |
| | b). Personen unter 10 Jahren | 1.593,00 |
| | c). Rasengrab für Erdbestattungen | 3.962,00 |
| 12. | Überlassung eines | |
| | a). Urnengrabes | 1.593,00 |
| | b). namenlosen Urnengrabes | 1.781,00 |
| | c). Rasenreihengrab für Urnenbestattungen | 1.875,00 |
| | d). Baumreihengrab für Urnenbestattungen | 2.158,00 |

| Nr. | Amtshandlung/Gebührentatbestand | Gebühr EURO |
|-----|---|----------------|
| 13. | Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten | |
| | a). Wahlgrab: einstellig (Einzelgrabfläche) | 3.616,00 |
| | Wahlgrab: -zweistellig | 5.000,00 |
| | -jede weitere Stelle | 1.748,00 |
| | b). Urnenwahlgrab | 2.528,00 |
| | c). Rasenwahlgrab für Urnenbestattungen | 2.181,00 |
| | d). Baumwahlgrab für Urnenbestattungen | 2.464,00 |
| | e). erneuter Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für | |
| | ea). die Dauer einer Nutzungsperiode wie | 13a),b),c), d) |
| | eb). Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt. | |
| 14. | Benutzung der Friedhofshalle im Ortsteil | |
| | a) Hilzingen | 380,00 |
| | c) Binningen bzw. Riedheim | 130,00 |
| 15. | Benutzung einer Leichenzelle in der Friedhofshalle im | |
| | a). Ortsteil Hilzingen | 160,00 |
| | b). Ortsteil Binningen | 80,00 |
| | c). sowie Benutzung der Friedhofskapelle im Ortsteil Weiterdingen als Leichenzelle jeweils je Todesfall | 0,00 |
| 16. | Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 - zu Nrn. 11 - 13, gemäß § 14 der Friedhofssatzung | 50 % |

III. Kostenerstattungsanspruch

Für die von der Gemeinde verlegten Einfassungsplatten werden erhoben bei

| | |
|---|--------|
| a) Reihengräber | 448,00 |
| b) einstelligen Wahlgräbern | 469,00 |
| c) zweistelligen Wahlgräbern | 633,00 |
| d) Urnengräbern | 324,00 |
| e) Urnengräber von 4 Seiten eingefasst | 482,00 |
| f) Gräbern für Personen unter 10 Jahren | 324,00 |